

# Beispielsammlung

zur Tageszählung, Höchstbeitragsgrundlagenprüfung, Zuordnung  
und Abrechnung des Entgelts

V1.4 vom 29.09.2023

# Änderungsverzeichnis

## ▶ Änderungen ab 25.09.2017

- ▶ Ergänzung von Beispielen für die Abrechnung von Teilentgelt (Seite 88 bis 92)

## ▶ Änderungen ab 28.09.2021

- ▶ Grundannahmen für alle Beispiele (bisher Seite 16) an den Beginn der Sammlung gestellt (jetzt Seite 6) und um Grenzwerte zur AV-Minderung für Lehrlinge sowie Hinweis, dass die Beispiele für die Selbstabrechnung gelten, ergänzt
- ▶ Ergänzung Grundregeln zur Zählung der Verrechnungstage für Verrechnungswechsel am 31. eines Monats sowie Anmerkung zu Versicherungszeitunterbrechung (Seite 7)
- ▶ Ergänzung Hinweis auf gesonderte Betrachtung der Prüfung der Höchstbeitragsgrundlage bei Wechsel von/auf Lehre (Seite 10)
- ▶ Ergänzung Fußnote zu AV-Minderung (Seite 16, 18) und Korrektur AV-Minderung Beispiel B (Seite 18)
- ▶ Ergänzung Grundregeln zu unbezahltem Urlaub (Seite 19 bis 21), Präzisierung in Version 1.2
- ▶ Korrektur Summenberechnung zu Beispiel 5 (Seite 32)
- ▶ Präzisierung Fußnote zu Beispiel 7 (Seite 36), Beispiel 9 (Seite 40) und Beispiel 10 (Seite 42)
- ▶ Korrektur Beispiel 11 (Truppenübung), Anpassung an Grundannahmen hinsichtlich kalendertäglicher Zählung (Seite 43 und 44)
- ▶ Ergänzung Beispiele zu Wechsel von Lehre zu Beschäftigungsverhältnis (Seite 64 bis 74)
- ▶ Ergänzung Beispiele zu unbezahltem Urlaub (Seite 75 bis 87)

## ▶ Änderung ab 29.09.2023 (Version 1.4)

- ▶ Klarstellung zu den Tarifen auf Seite 6 (diese sind beispielhaft)
- ▶ Textliche Korrektur der „Minderung ALV“ auf „Minderung AV“ in allen Beispielen
- ▶ Ergänzung eines Beispiels für den Wechsel der Beitragskontonummer (Beispiel 7a)
- ▶ Ergänzung eines Beispiels zur Abrechnung von Zeitlohn (Beispiel 34)

# Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Grundannahmen für die gesamte Beispielsammlung**
  - ▶ Seite 6
- ▶ **Grundregeln zur Zählung der Verrechnungstage**
  - ▶ Seite 7 bis 9
- ▶ **Grundregeln zur Prüfung der Höchstbeitragsgrundlage**
  - ▶ Seite 10 bis 12
- ▶ **Grundsätze der Zuordnung und Abrechnung des Entgelts sowie Erstellung der mBGM**
  - ▶ Seite 13 bis 18
- ▶ **Grundregeln zu unbezahltem Urlaub**
  - ▶ Seite 19 bis 21
- ▶ **Grundregeln bei Zeitlohn**
  - ▶ Seite 22

# Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Beispiele zu einem Beschäftigungsverhältnis im Beitragszeitraum**
  - ▶ Seite 23 bis 45 (Beispiele 1 bis 11)
- ▶ **Beispiele zu zwei Beschäftigungsverhältnissen im Beitragszeitraum**
  - ▶ Seite 48 bis 66 (Beispiele 12 bis 20)
- ▶ **Beispiele zu Wechsel von Lehre auf Beschäftigungsverhältnis**
  - ▶ Seite 67 bis 77 (Beispiele 21 bis 25)
- ▶ **Beispiele zu unbezahltem Urlaub**
  - ▶ Seite 78 bis 90 (Beispiele 26 bis 31)
- ▶ **Beispiele zu einem Beschäftigungsverhältnis mit Teilentgelt**
  - ▶ Seite 91 bis 95 (Beispiele 32 bis 33)
- ▶ **Beispiel zu einem Beschäftigungsverhältnis mit Zeitlohn**
  - ▶ Seite 96 bis 98 (Beispiel 34)

# Grundannahmen Grundregeln Grundsätze

zur Tageszählung, Höchstbeitragsgrundlagenprüfung,  
Zuordnung und Abrechnung des Entgelts

# Grundannahmen für die gesamte Beispielsammlung

- ▶ Alle Beispiele gelten für die Selbstabrechnung
- ▶ Tägliche Höchstbeitragsgrundlage € 172,00
- ▶ Monatliche Höchstbeitragsgrundlage € 5.160,00
- ▶ Monatliche Geringfügigkeitsgrenze € 450,00
- ▶ AV-Beiträge bei geringem Einkommen
  - 3% bei monatl. Beitragsgrundlage bis € 1.342,00
  - 2% bei monatl. Beitragsgrundlage von € 1.342,01 bis € 1.464,00
  - 1% bei monatl. Beitragsgrundlage von € 1.464,01 bis € 1.648,00

## für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn ab 01.01.2016

- 1,2% bei monatl. Beitragsgrundlage bis € 1.342,00
- 0,2% bei monatl. Beitragsgrundlage von € 1.342,01 bis € 1.464,00
- ▶ Es handelt sich durchwegs um für mindestens 1 Monat vereinbarte Beschäftigungsverhältnisse, wenn nicht anders angeführt
- ▶ Die Tarif-Angaben sind beispielhaft

# Zählung der Verrechnungstage

## ► Grundregeln

- Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 ASVG
- Für ein volles Kalendermonat sind **immer 30 Tage** anzusetzen.
  - Bei Verrechnungswechsel innerhalb einer durchgehenden beitragspflichtigen Versicherungszeit aus einer Beschäftigung ergeben sich die Verrechnungstage für den letzten Verrechnungsabschnitt als Differenz zwischen 30 und der Summe der Verrechnungstage der vorher liegenden Verrechnungsabschnitte.
  - Bei einer durchgehenden beitragspflichtigen Versicherungszeit aus einer Beschäftigung in einem Kalendermonat mit 31 Tagen mit einem Verrechnungswechsel am 31. dieses Monats gilt, dass für den 31. immer ein Verrechnungstag und für die vorher liegenden Verrechnungsabschnitte 29 Verrechnungstage zu berücksichtigen sind.
  - Hinweis: Bei Wechsel von/auf eine Lehre werden die Tage ausgezählt
- Liegt **kein** volles Kalendermonat vor (Beginn und/oder Ende der Pflichtversicherung oder Versicherungszeitunterbrechung), sind die Verrechnungstage kalendertäglich zu zählen.
  - Der Grund für die Versicherungszeitenunterbrechung ist dabei unerheblich, z.B. Bezug von vollem Krankengeld, Wochengeld, Truppenübung, ...

# Zählung der Verrechnungstage - Beispiel A

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Wechsel von Arbeiter auf Angestellter
- Zeitraum als Arbeiter: 01.02. bis 10.02.
- Zeitraum als Angestellter: 11.02. bis 28.02.

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt.





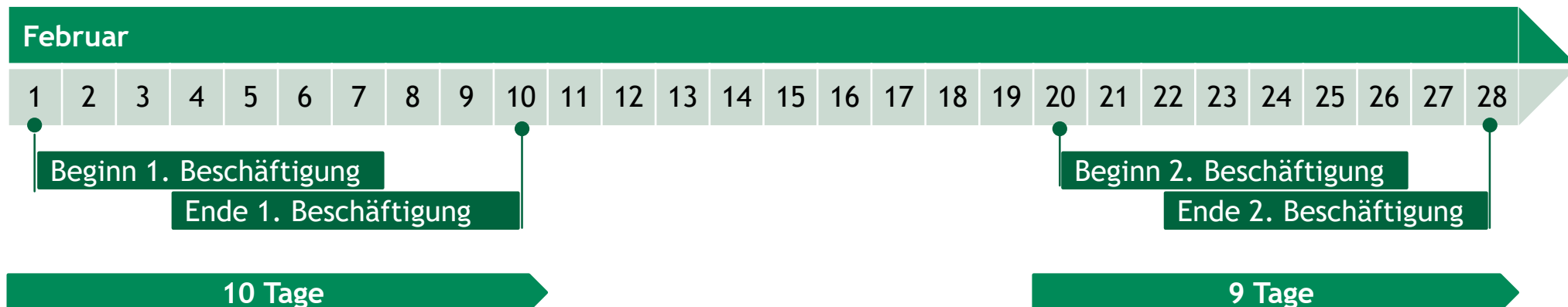
# Zählung der Verrechnungstage - Beispiel B

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse
- 1. Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter: 01.02. bis 10.02.
- 2. Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter: 20.02. bis 28.02.

## ► Lösung

- 1. Beschäftigungsverhältnis: 10 Tage
- 2. Beschäftigungsverhältnis: 9 Tage



# Prüfung der Höchstbeitragsgrundlage

## ▶ Grundregeln

- ▶ Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 ASVG
- ▶ Die allgemeine Beitragsgrundlage, die je (gebrochenem) Beitragszeitraum durchschnittlich auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten.
- ▶ Bei schwankendem Arbeitsverdienst ist der durchschnittliche Tagesverdienst im Beitragszeitraum der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gegenüberzustellen.
- ▶ Bei unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen hat eine Betrachtung je Beschäftigung zu erfolgen (vgl. § 45 Abs. 2 ASVG).
  - ▶ Hinweis: Gleiches gilt bei Wechsel von/auf eine Lehre, weil unterschiedliche arbeitsrechtliche Regelungen zugrunde liegen

# Prüfung der Höchstbeitragsgrundlage - Beispiel A

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Wechsel von Arbeiter auf Angestellter
- Entgelt für den Zeitraum 01.02. bis 10.02. als Arbeiter € 1.000,00
- Entgelt für den Zeitraum 11.02. bis 28.02. als Angestellter € 3.333,33

## ► Lösung

- Berechnung Ø Tagesverdienst :  $\frac{(\text{€ } 1.000,00 + \text{€ } 3.333,33)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 144,44$
- Ø Tagesverdienst (€ 144,44) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Allgemeine Beitragsgrundlage = 4.333,33

# Prüfung der Höchstbeitragsgrundlage - Beispiel B

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Arbeiter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.02. bis 10.02. € 1.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 20.02. bis 28.02. € 1.900,00

## ► Lösung

### 1. Beschäftigungsverhältnis

- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.000,00)}{10 \text{ Tage}} = \text{€ } 100,00$  (Ø Tagesverdienst < tägl. HBG)
- Beitragsgrundlage = 1.000,00

### 2. Beschäftigungsverhältnis

- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.900,00)}{9 \text{ Tage}} = \text{€ } 211,11$  (Ø Tagesverdienst > tägl. HBG)
- Beitragsgrundlage = 1.548,00

# Zuordnung und Abrechnung des Entgelts

## ▶ Zuordnung des Entgelts

Das Entgelt ist unter Berücksichtigung des auf den jeweiligen Beschäftigungsbereich tatsächlich entfallenden Teiles dem jeweiligen Tarifblock zuzuordnen.

## ▶ Abrechnung des Entgelts

Für die im Beitragszeitraum vorhandenen Versicherungstage ist die Abrechnung bis zur Höchstbeitragsgrundlage durchzuführen.

# Erstellung der mBGM

- ▶ **Eine mBGM pro Beitragszeitraum und Beschäftigungsfolge**
  - ▶ Es ist nur eine mBGM pro Beitragszeitraum und Beschäftigungsfolge (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) zulässig.
  - ▶ Die Angaben zu mehreren (gleichartigen) Beschäftigungen in einem Kalendermonat müssen also in eine mBGM zusammengefasst werden.
- ▶ **Grundsätzlich nur ein Tarifblock je mBGM**
  - ▶ Grundsätzlich ist in einer mBGM nur ein Tarifblock zulässig.
- ▶ **Zwingend mehr als ein Tarifblock je mBGM**
  - ▶ Für die fallweise Beschäftigung je Beschäftigungstag
  - ▶ Für die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung je Beschäftigung bzw. je Beschäftigungsabschnitt im Beitragszeitraum
  - ▶ Bei regelmäßiger Beschäftigung wenn mehr als eine Beschäftigung in einem Beitragszeitraum vorliegt (gilt für zeitlich hintereinanderliegende Beschäftigungen und auch für parallele Beschäftigungen, z.B. bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung während laufender Kündigungsentschädigung/Urlaubersatzleistung)
  - ▶ Bei regelmäßiger Beschäftigung im Fall einer unterschiedlichen Verrechnung innerhalb des Beitragszeitraums (z.B. bei Wechsel von Arbeiter auf Angestellter)
  - ▶ Bei regelmäßiger Beschäftigung im Fall einer Unterbrechung der Versicherungszeit aufgrund einer Abmeldung (ohne Ende der Beschäftigung) und neuerlichen Anmeldung (z.B. bei Unterbrechung der Versicherungszeit aufgrund einer Truppenübung)

# Zuordnung und Abrechnung des Entgelts - Beispiel A

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Wechsel von Arbeiter auf Angestellter
- Entgelt für den Zeitraum 01.02. bis 10.02. als Arbeiter: € 1.000,00
- Entgelt für den Zeitraum 11.02. bis 28.02. als Angestellter: € 3.333,33

## ► Lösung

- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 3.333,33

# Zuordnung und Abrechnung des Entgelts - Beispiel A

## ► mBGM\*

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B002	Ang.	11	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.333,33	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.320,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	3.333,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	51,00
								<b>Summe</b>	<b>1.782,30</b>

- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt eine unterschiedliche Verrechnung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Verrechnung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).
- \* Für den Entfall bzw. die Verminderung des Versichertenanteiles zur Arbeitslosenversicherung bei niedrigem Einkommen ist das im Beitragszeitraum tatsächlich gebührende bzw. geleistete Entgelt maßgeblich. Da hier ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es aufgrund der gemeinsamen Betrachtung der Tarifblöcke zu keiner AV-Minderung.



# Zuordnung und Abrechnung des Entgelts - Beispiel B

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Arbeiter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.02. bis 10.02.: € 1.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 20.02. bis 28.02.: € 1.900,00

## ► Lösung

- 1. Beschäftigungsverhältnis: Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00
- 2. Beschäftigungsverhältnis: Beschäftigtengruppe Arbeiter, 9 Tage, BG € 1.548,00

# Zuordnung und Abrechnung des Entgelts - Beispiel B

► **mBGM\***

Summe **1.023,38**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-30,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B001	Arb.	20	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.548,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	613,01
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.900,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	29,07

- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt mehr als eine Beschäftigung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Beschäftigung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).
- \* Für den Entfall bzw. die Verminderung des Versichertenanteiles zur Arbeitslosenversicherung bei niedrigem Einkommen ist das im Beitragszeitraum tatsächlich gebührende bzw. geleistete Entgelt maßgeblich. Eine Zusammenrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen erfolgt nicht. Daher kommt es hier nur im ersten Tarifblock zu einer AV-Minderung.

# Unbezahlter Urlaub - zulässige Aliquotierung

## ▶ Grundregeln

- ▶ Es gibt in der Lohnverrechnung zur Aliquotierung eines Monatslohns viele zulässige Möglichkeiten
- ▶ Beispiel: Aliquotierung für 3 Tage in einem Monat mit 31 Tagen
  - ▶ Monatslohn / 31 x 3
  - ▶ Monatslohn / 30 x 3
  - ▶ Monatslohn / 4,33 x 0,43 (3/7)
  - ▶ Monatslohn / ...
- ▶ Alle Aliquotierungsarten sind zulässig, obwohl sich leicht unterschiedliche Tageswerte ergeben, solange nicht die Aliquotierungsart je nach Günstigkeit immer gewechselt wird.
- ▶ Eine Verkürzung der Beitragspflicht in einem vollen Kalendermonat ist nicht zulässig.

# Unbezahlter Urlaub - Zählung der Verrechnungstage

## ▶ Grundregeln für volle Kalendermonate

- ▶ Für volle Kalendermonate, in denen Tage eines unbezahlten Urlaubs liegen, wird von 30 Verrechnungstagen ausgegangen.
- ▶ Unabhängig von der tatsächlichen Tagesanzahl im Monat und unabhängig von der konkreten Lage der Tage des unbezahlten Urlaubs ergeben sich die Tage des unbezahlten Urlaubs durch dessen Dauer.
- ▶ Ein maximal ein Monat dauernder unbezahlter Urlaub, der am ersten des Kalendermonats beginnt und am letzten des Monats endet, hat per Definition eine Dauer von 30 Tagen.

## ▶ Grundregeln für nicht volle Kalendermonate

- ▶ Für nicht volle Kalendermonate, in denen Tage eines unbezahlten Urlaubs liegen, werden die Verrechnungstage nach Kalendertagen ermittelt.
- ▶ Unabhängig von der konkreten Lage des unbezahlten Urlaubs ergeben sich die Tage des unbezahlten Urlaubs durch dessen Dauer.
- ▶ Die Anzahl der übrigen Verrechnungstage ergibt sich aus der Differenz zwischen der Gesamtanzahl der ermittelten Verrechnungstage und der Anzahl der Tage des unbezahlten Urlaubs.

# Unbezahlter Urlaub - Ermittlung der Beitragsgrundlage

## ► Grundregeln

- Die Beitragsgrundlage für den unbezahlten Urlaub wird aliquot gemäß der Verrechnungstage ermittelt.
  - Hinweis:  
§ 47 lit. a ASVG iVm § 11 Abs. 3 lit. a ASVG regelt, dass als allgemeine Beitragsgrundlage für Zeiten einer Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung wegen eines unbezahlten Urlaubs (sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet) der Betrag gilt, der auf den der Dauer einer solchen Arbeitsunterbrechung entsprechenden Zeitabschnitt unmittelbar vor der Unterbrechung entfiel.
- Die Beitragsgrundlage für die restliche Versicherungszeit entspricht dem tatsächlich im Kalendermonat erzielten Arbeitsverdienst.
- Liegt die Summe der Beitragsgrundlage über der Höchstbeitragsgrundlage, so wird diese gedeckelt.

# Zeitlohn - Ermittlung der Beitragsgrundlage

## ► Grundregeln

- Für jeden Versicherungstag ist auch eine Beitragsgrundlage zu melden. Das auch dann, wenn an diesem Tag vereinbarungsgemäß nicht gearbeitet wurde.
- Die Beitragsgrundlage pro Versicherungstag wird ermittelt, indem (bei durchgehender Versicherungszeit) der gesamte Arbeitsverdienst der Woche auf die Tage Montag bis Sonntag aliquot aufgeteilt wird
  - Hinweis:  
In § 44 Abs. 7 ASVG ist geregelt, dass im Falle einer abweichenden Vereinbarung der Arbeitszeit das Entgelt für jene Zeiträume als erworben gilt, die die versicherte Person eingearbeitet hat. Dies gilt auch bei Zeitlohn.

# Beispiele zu einem Beschäftigungsverhältnis im Beitragszeitraum

# Beispiel 1

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Wechsel von Arbeiter auf Angestellter
- Entgelt für den Zeitraum 01.03. bis 10.03. als Arbeiter: € 1.000,00
- Entgelt für den Zeitraum 11.03. bis 31.03. als Angestellter: € 3.333,33

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 1.000,00 + \text{€ } 3.333,33)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 144,44$
- **Ø Tagesverdienst (€ 144,44) < tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 3.333,33



# Beispiel 1

## ► mBGM\*

Summe **1.782,30**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B002	Ang.	11	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.333,33	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.320,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	3.333,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	51,00

- \* Das Entgelt ist (unabhängig von der Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes für die HBG-Prüfung) unter Berücksichtigung des auf den jeweiligen Beschäftigungsbereich tatsächlich entfallenden Teiles dem jeweiligen Tarifblock zuzuordnen.
- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt eine unterschiedliche Verrechnung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Verrechnung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 2

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Wechsel von Arbeiter auf Angestellter
- Entgelt für den Zeitraum 01.04. bis 10.04. als Arbeiter: € 1.000,00
- Entgelt für den Zeitraum 11.04. bis 30.04. als Angestellter: € 3.333,33

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 1.000,00 + \text{€ } 3.333,33)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 144,44$
- **Ø Tagesverdienst (€ 144,44) < tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 3.333,33

# Beispiel 2

## ► mBGM\*

Summe **1.782,30**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B002	Ang.	11	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.333,33	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.320,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	3.333,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	51,00

- \* Das Entgelt ist (unabhängig von der Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes für die HBG-Prüfung) unter Berücksichtigung des auf den jeweiligen Beschäftigungsbereich tatsächlich entfallenden Teiles dem jeweiligen Tarifblock zuzuordnen.
- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt eine unterschiedliche Verrechnung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Verrechnung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 3

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Wechsel von Arbeiter auf Angestellter
- Entgelt für den Zeitraum 01.02. bis 10.02. als Arbeiter: € 1.000,00
- Entgelt für den Zeitraum 11.02. bis 28.02. als Angestellter: € 4.333,33

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 1.000,00 + \text{€ } 4.333,33)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 177,78$
- **Ø Tagesverdienst (€ 177,78) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 4.160,00

# Beispiel 3

## ► mBGM\*

Summe **2.124,96**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B002	Ang.	11	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.160,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.647,36
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.333,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	66,30

- \* Das Entgelt ist (unabhängig von der Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes für die HBG-Prüfung) unter Berücksichtigung des auf den jeweiligen Beschäftigungsbereich tatsächlich entfallenden Teiles dem jeweiligen Tarifblock zuzuordnen, insgesamt maximal bis zur monatlichen HBG (5.160,00 €).
- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt eine unterschiedliche Verrechnung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Verrechnung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 4

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Wechsel von Arbeiter auf Angestellter
- Entgelt für den Zeitraum 01.03. bis 20.03. als Arbeiter: € 4.333,33
- Entgelt für den Zeitraum 21.03. bis 31.03. als Angestellter: € 1.000,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 4.333,33 + \text{€ } 1.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 177,78$
- **Ø Tagesverdienst (€ 177,78) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 20 Tage, BG € 4.160,00
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 10 Tage, BG € 1.000,00

# Beispiel 4

## ► mBGM\*

Summe **2.124,96**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.160,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.647,36
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.333,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	66,30
B002	Ang.	21	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30

- \* Das Entgelt ist (unabhängig von der Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes für die HBG-Prüfung) unter Berücksichtigung des auf den jeweiligen Beschäftigungsbereich tatsächlich entfallenden Teiles dem jeweiligen Tarifblock zuzuordnen, insgesamt maximal bis zur monatlichen HBG (5.160,00 €).
- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt eine unterschiedliche Verrechnung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Verrechnung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 5

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Wechsel von Arbeiter auf Angestellter
- Entgelt für den Zeitraum 01.02. bis 10.02. als Arbeiter: € 2.000,00
- Entgelt für den Zeitraum 11.02. bis 28.02. als Angestellter: € 4.333,33

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 2.000,00 + \text{€ } 4.333,33)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 211,11$
- **Ø Tagesverdienst (€ 211,11) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.720,00
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 3.440,00



# Beispiel 5

## ► mBGM\*

Summe **2.140,26**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.720,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	681,12
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	2.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	30,60
B002	Ang.	11	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.440,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.362,24
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.333,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	66,30

- \* Das Entgelt ist (unabhängig von der Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes für die HBG-Prüfung) unter Berücksichtigung des auf den jeweiligen Beschäftigungsbereich tatsächlich entfallenden Teiles dem jeweiligen Tarifblock zuzuordnen, insgesamt maximal bis zur monatlichen HBG (5.160,00 €).
- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt eine unterschiedliche Verrechnung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Verrechnung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 6

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis\* als Angestellter mit Wechsel der Beitragskontonummer
- BKNR 1: Entgelt für den Zeitraum 01.04. bis 10.04. als Angestellter: € 1.000,00
- BKNR 2: Entgelt für den Zeitraum 11.04. bis 30.04. als Angestellter: € 2.000,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 1.000,00 + \text{€ } 2.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 100,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 100,00) < tägliche HBG (€ 172,00)**
- BKNR 1: Beschäftigtengruppe Angestellter, 10 Tage, BG € 1.000,00
- BKNR 2: Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 2.000,00

\* Trotz Ende der Pflichtversicherung auf BKNR 1 (Beitragskontonummer) und Beginn der Pflichtversicherung auf BKNR 2 gibt es keine kalendertägliche Tageszählung, sondern es gelten dieselben Regeln wie für ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis auf einer Beitragskontonummer.

# Beispiel 6

## ► mBGM (BKNR 1)

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
								<b>Summe</b>	<b>411,30</b>

## ► mBGM (BKNR 2)

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	11	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	2.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	792,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	2.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	30,60
								<b>Summe</b>	<b>822,60</b>

\* Da auf BKNR 1 der Grenzwert für die Minderung der AV bei niedrigem Einkommen scheinbar unterschritten wird, wird über das SV-Clearingsystem ein Hinweis ausgegeben, dass aufgrund der gemeldeten Beitragsgrundlage ein Abschlag A03 Minderung der AV in Höhe von 3% möglich wäre. Da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist dieser Hinweis zu ignorieren.

# Beispiel 7

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis\* als Angestellter mit Wechsel der Beitragskontonummer
- BKNR 1: Entgelt für den Zeitraum 01.02. bis 10.02. als Angestellter: € 2.000,00
- BKNR 2: Entgelt für den Zeitraum 11.02. bis 28.02. als Angestellter: € 4.000,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 2.000,00 + \text{€ } 4.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- BKNR 1: Beschäftigtengruppe Angestellter, 10 Tage, BG € 1.720,00
- BKNR 2: Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 3.440,00

\* Trotz Ende der Pflichtversicherung auf BKNR 1 (Beitragskontonummer) und Beginn der Pflichtversicherung auf BKNR 2 gibt es keine kalendertägliche Tageszählung, sondern es gelten dieselben Regeln wie für ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis auf einer Beitragskontonummer.

# Beispiel 7

## ► mBGM (BKNR 1)

Summe **711,72**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.720,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	681,12
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	2.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	30,60

## ► mBGM (BKNR 2)

Summe **1.423,44**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	11	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.440,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.362,24
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	61,20

\* Da auf BKNR 2 unter Berücksichtigung der Verrechnungstage scheinbar eine Überschreitung der HBG vorliegt, wird über das SV-Clearingsystem sowohl ein dahingehender Hinweis als auch eine nachfolgende Urgenz ausgegeben.

Weil ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis mit einer durchgehenden beitragspflichtigen Versicherungszeit vorliegt, ist die Abrechnung korrekt, eine Speicherung ist aber nur durch einen manuellen Eingriff möglich. Kontaktieren Sie daher bei einer solchen Konstellation Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

# Beispiel 7a

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis\* als Angestellter mit Wechsel der Beitragskontonummer
- BKNR 1: Entgelt für den Zeitraum 01.02. bis 24.02. als Angestellter: € 4.400,00
- BKNR 2: Entgelt für den Zeitraum 25.02. bis 28.02. als Angestellter: € 700,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 4.400,00 + \text{€ } 700,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 170,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 170,00) < tägliche HBG (€ 172,00)**
- BKNR 1: Beschäftigtengruppe Angestellter, 24 Tage, BG € 4.400,00
- BKNR 2: Beschäftigtengruppe Angestellter, 6 Tage, BG € 700,00

\* Trotz Ende der Pflichtversicherung auf BKNR 1 (Beitragskontonummer) und Beginn der Pflichtversicherung auf BKNR 2 gibt es keine kalendertägliche Tageszählung sondern es gelten dieselben Regeln, wie für ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis auf einer Beitragskontonummer.

# Beispiel 7a

## ► mBGM (BKNR 1)

Summe **1.809,72**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.400,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.742,40
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.400,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	67,32

## ► mBGM (BKNR 2)

Summe **287,91**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag**	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	25	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	700,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	277,20
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	700,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	10,71

- \* Da auf BKNR 1 und BKNR 2 unter Berücksichtigung der Verrechnungstage scheinbar eine Überschreitung der HBG vorliegt, wird über das SV-Clearingsystem sowohl ein dahingehender Hinweis als auch eine nachfolgende Urgenz ausgegeben. Weil ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis mit einer durchgehenden beitragspflichtigen Versicherungszeit vorliegt, ist die Abrechnung korrekt, eine Speicherung ist aber nur durch einen manuellen Eingriff möglich. Kontaktieren Sie daher bei einer solchen Konstellation Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.
- \* Da auf BKNR 2 der Grenzwert für die Minderung der AV bei niedrigem Einkommen scheinbar unterschritten wird, wird über das SV-Clearingsystem ein Hinweis ausgegeben, dass aufgrund der gemeldeten Beitragsgrundlage ein Abschlag A03 Minderung der AV in Höhe von 3% möglich wäre. Da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist dieser Hinweis zu ignorieren.

# Beispiel 8

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis\* als Angestellter mit Wechsel der Beitragskontonummer
- BKNR 1: Entgelt für den Zeitraum 01.03. bis 10.03. als Angestellter: € 2.000,00
- BKNR 2: Entgelt für den Zeitraum 11.03. bis 31.03. als Angestellter: € 4.000,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 2.000,00 + \text{€ } 4.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- BKNR 1: Beschäftigtengruppe Angestellter, 10 Tage, BG € 1.720,00
- BKNR 2: Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 3.440,00

\* Trotz Ende der Pflichtversicherung auf BKNR 1 (Beitragskontonummer) und Beginn der Pflichtversicherung auf BKNR 2 gibt es keine kalendertägliche Tageszählung, sondern es gelten dieselben Regeln wie für ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis auf einer Beitragskontonummer.



# Beispiel 8

## ► mBGM (BKNR 1)

Summe **711,72**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.720,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	681,12
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	2.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	30,60

## ► mBGM (BKNR 2)

Summe **1.423,44**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	11	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.440,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.362,24
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	61,20

# Beispiel 9

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis als Angestellter mit Wechsel der Beitragskontonummer
- BKNR 1: Entgelt für den Zeitraum 01.03. bis 30.03. als Angestellter: € 5.800,00
- BKNR 2: Entgelt für den Zeitraum 31.03. bis 31.03. als Angestellter: € 200,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 5.800,00 + \text{€ } 200,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- BKNR 1: Beschäftigtengruppe Angestellter, 29 Tage\*, BG € 4.988,00
- BKNR 2: Beschäftigtengruppe Angestellter, 1 Tag\*, BG € 172,00

\* Für jeden Wechsel der BKNR bei ununterbrochenem, aufrehtem Beschäftigungsverhältnis (z.B. Wechsel innerhalb eines Konzerns) in einem Kalendermonat mit 31 Tagen am 30. oder 31. dieses Monats gilt, dass auf BKNR 1 immer 29 Tage und auf BKNR 2 immer 1 Tag zu berücksichtigen ist!

# Beispiel 9

## ► mBGM (BKNR 1)

Summe **2.063,99**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.988,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.975,25
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	5.800,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	88,74

## ► mBGM (BKNR 2)

Summe **71,17**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	31	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	172,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	68,11
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	200,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	3,06

\* Da auf BKNR 2 der Grenzwert für die Minderung der AV bei niedrigem Einkommen scheinbar unterschritten wird, wird über das SV-Clearingsystem ein Hinweis ausgegeben, dass aufgrund der gemeldeten Beitragsgrundlage ein Abschlag A03 Minderung der AV in Höhe von 3% möglich wäre. Da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist dieser Hinweis zu ignorieren.

# Beispiel 10

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis als Angestellter mit Wechsel der Beitragskontonummer
- BKNR 1: Entgelt für den Zeitraum 01.03. bis 29.03. als Angestellter: € 5.800,00
- BKNR 2: Entgelt für den Zeitraum 30.03. bis 31.03. als Angestellter: € 200,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 5.800,00 + \text{€ } 200,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- BKNR 1: Beschäftigtengruppe Angestellter, 29 Tage\*, BG € 4.988,00
- BKNR 2: Beschäftigtengruppe Angestellter, 1 Tag\*, BG € 172,00

\* Für jeden Wechsel der BKNR bei ununterbrochenem, aufrehtem Beschäftigungsverhältnis (z.B. Wechsel innerhalb eines Konzerns) in einem Kalendermonat mit 31 Tagen am 30. oder 31. dieses Monats gilt, dass auf BKNR 1 immer 29 Tage und auf BKNR 2 immer 1 Tag zu berücksichtigen ist!

# Beispiel 10

## ► mBGM (BKNR 1)

Summe **2.063,99**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.988,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.975,25
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	5.800,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	88,74

## ► mBGM (BKNR 2)

Summe **71,17**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	30	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	172,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	68,11
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	200,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	3,06

\* Da auf BKNR 2 der Grenzwert für die Minderung der AV bei niedrigem Einkommen scheinbar unterschritten wird, wird über das SV-Clearingsystem ein Hinweis ausgegeben, dass aufgrund der gemeldeten Beitragsgrundlage ein Abschlag A03 Minderung der AV in Höhe von 3% möglich wäre. Da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist dieser Hinweis zu ignorieren.

# Beispiel 11

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Unterbrechung durch Truppenübung
- Entgelt für den Zeitraum 01.07. bis 09.07. als Angestellter: € 1.000,00
- Nur BV für den Zeitraum 10.07. bis 20.07. (Truppenübung) € 159,83 \*
- Entgelt für den Zeitraum 21.07. bis 31.07. als Angestellter: € 2.000,00
- Entgelt für Überstunden im Juli € 750,00

## ► Lösung

- 20 Tage, weil wegen Versicherungszeitunterbrechung kalendertägliche Zählung! (siehe Grundregeln zur Zählung der Verrechnungstage)
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 1.000,00 + \text{€ } 2.000,00 + \text{€ } 750,00)}{20 \text{ Tage}} = \text{€ } 187,50$
- Ø Tagesverdienst (€ 187,50) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 3.440,00
- Zusätzlich BV-Grundlage für Truppenübung € 159,83 \*

\* § 7 Abs. 1 BMSVG: Fiktive Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG 14,53 € / Tag)

# Beispiel 11

## ► mBGM\*

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.337,50	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	529,65
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.497,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	22,91
B002	Ang.	21	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	2.102,50	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	832,59
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	2.412,50	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	36,91
								Summe	1.422,06

- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt eine Unterbrechung aufgrund einer Abmeldung (ohne Ende der Beschäftigung) und neuerlichen Anmeldung vor, ist zwingend je ein Tarifblock für die Verrechnung vor und nach der Unterbrechung erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).
- \* Die BV-Beitragsgrundlage für den Zeitraum der Truppenübung ist dem ersten Tarifblock zuzuweisen.
- \* Im Beispiel wird angenommen, dass die Überstunden sich auf den gesamten Zeitraum gleichmäßig verteilen, also: für 01. bis 09.: € 337,50 und für 21. bis 31.: € 412,50.  
Die selbe Vorgangsweise ist immer dann zu wählen, wenn Entgelte nicht eindeutig einem Tarifblock zugeordnet werden können.
- \* Da es sich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, ist die SV-Verrechnung der beitragspflichtigen Entgelte (gilt auch für Einmalzahlungen) unabhängig von der Zuweisung zu einem Tarifblock jeweils maximal bis zur Höhe der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für die vorhandenen Verrechnungstage vorzunehmen. Im Beispiel sind 20 Verrechnungstage vorhanden, daher ist die Abrechnung mit der 20-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

# Beispiele zu zwei Beschäftigungsverhältnissen im Beitragszeitraum



# Beispiel 12

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Arbeiter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.02. bis 10.02.: € 1.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 20.02. bis 28.02.: € 1.333,33

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► 1. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 01.02. bis 10.02.: 10 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.000,00)}{10 \text{ Tage}} = \text{€ } 100,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 100,00) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00

### ► 2. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 20.02. bis 28.02.: 9 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.333,33)}{9 \text{ Tage}} = \text{€ } 148,15$
- Ø Tagesverdienst (€ 148,15) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 9 Tage, BG € 1.333,33

# Beispiel 12

## ► mBGM

Summe **889,70**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-30,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B001	Arb.	20	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.333,33	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	528,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-40,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.333,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	20,40

\* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt mehr als eine Beschäftigung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Beschäftigung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 13

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Arbeiter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.03. bis 10.03.: € 1.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 20.03. bis 31.03.: € 1.333,33

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► 1. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 01.03. bis 10.03.: 10 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.000,00)}{10 \text{ Tage}} = \text{€ } 100,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 100,00) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00

### ► 2. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 20.03. bis 31.03.: 12 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.333,33)}{12 \text{ Tage}} = \text{€ } 111,11$
- Ø Tagesverdienst (€ 111,11) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 12 Tage, BG € 1.333,33

# Beispiel 13

## ► mBGM\*

Summe **889,70**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-30,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B001	Arb.	20	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.333,33	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	528,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-40,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.333,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	20,40

\* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt mehr als eine Beschäftigung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Beschäftigung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 14

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Arbeiter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.04. bis 10.04.: € 1.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 20.04. bis 30.04.: € 1.333,33

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► 1. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 01.04. bis 10.04.: 10 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.000,00)}{10 \text{ Tage}} = \text{€ } 100,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 100,00) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00

### ► 2. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 20.04. bis 30.04.: 11 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.333,33)}{11 \text{ Tage}} = \text{€ } 121,21$
- Ø Tagesverdienst (€ 121,21) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 11 Tage, BG € 1.333,33

# Beispiel 14

## ► mBGM\*

Summe **889,70**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-30,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B001	Arb.	20	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.333,33	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	528,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-40,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.333,33	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	20,40

\* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt mehr als eine Beschäftigung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Beschäftigung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 15

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Arbeiter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.04. bis 10.04.: € 1.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 20.04. bis 30.04.: € 2.000,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► 1. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 01.04. bis 10.04.: 10 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.000,00)}{10 \text{ Tage}} = \text{€ } 100,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 100,00) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00

### ► 2. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 20.04. bis 30.04.: 11 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 2.000,00)}{11 \text{ Tage}} = \text{€ } 181,82$
- Ø Tagesverdienst (€ 181,82) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 11 Tage, BG € 1.892,00

# Beispiel 15

## ► mBGM\*

Summe **1.161,13**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-30,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B001	Arb.	20	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.892,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	749,23
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	2.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	30,60

\* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt mehr als eine Beschäftigung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Beschäftigung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).



# Beispiel 16

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Arbeiter bzw. geringfügig beschäftigter Arbeiter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.04. bis 10.04.: € 1.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 21.04. bis 30.04.: € 100,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► 1. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 01.04. bis 10.04.: 10 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.000,00)}{10 \text{ Tage}} = \text{€ } 100,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 100,00) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00

### ► 2. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 21.04. bis 30.04.: 10 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 100,00)}{10 \text{ Tage}} = \text{€ } 10,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 10,00) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe geringfügiger Arbeiter, 10 Tage, BG € 100,00

# Beispiel 16

## ► mBGM\*

Summe **384,13**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard- Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-30,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B010	Gfg. Besch. Arb.	21	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	100,00	T01	Standard- Tarifgruppenverrechnung	1,30%	1,30
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	100,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	1,53

\* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt mehr als eine Beschäftigung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Beschäftigung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 17

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Arbeiter bzw. geringfügig beschäftigter Arbeiter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.04. bis 10.04.: € 1.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 21.04. bis 22.04.: € 400,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► 1. Beschäftigungsverhältnis:

- Zeitraum 01.04. bis 10.04.: 10 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.000,00)}{10 \text{ Tage}} = \text{€ } 100,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 100,00) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 10 Tage, BG € 1.000,00

### ► 2. Beschäftigungsverhältnis (kürzer als ein Monat vereinbart!):

- Zeitraum 21.04. bis 22.04.: 2 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 400,00)}{2 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe geringfügiger Arbeiter, 2 Tage, BG € 344,00

# Beispiel 17

## ► mBGM (Regelfall)\*

Summe **381,30**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	396,00
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-30,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30

## ► mBGM (für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigungen)\*

Summe **10,59**

Tarifblock		Von Bis		Verrechnungsbasis		Betrag	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B010	Gfg. besch. Arb.	21	22	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	344,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	1,30%	4,47
				BV	Beitragsgrundlage zur BV	400,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	6,12

\* Pro Beitragszeitraum und Beschäftigungsart ist jeweils eine mBGM erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

# Beispiel 18

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Angestellter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.03. bis 10.03.: € 2.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 11.03. bis 31.03.: € 7.000,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► 1. Beschäftigungsverhältnis (keine KE/UE):

- Zeitraum 01.03. bis 10.03.: 10 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 2.000,00)}{10 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 10 Tage, BG € 1.720,00

### ► 2. Beschäftigungsverhältnis

- Zeitraum 11.03. bis 31.03.: 21 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 7.000,00)}{21 \text{ Tage}} = \text{€ } 333,33$
- Ø Tagesverdienst (€ 333,33) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 21 Tage, BG € 3.612,00

# Beispiel 18

## ► mBGM\*

Summe **2.249,17**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.720,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	681,12
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	2.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	30,60
B002	Ang.	11	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.612,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.430,35
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	7.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	107,10

\* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt mehr als eine Beschäftigung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Beschäftigung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).

\* Die Höchstbeitragsgrundlage ist je Beschäftigung gesondert zu betrachten.

# Beispiel 19

## ► Sachverhalt

- Zwei Beschäftigungsverhältnisse als Angestellter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.03. bis 30.03.: € 6.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 31.03. bis 31.03.: € 250,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► 1. Beschäftigungsverhältnis (keine KE/UE):

- Zeitraum 01.03. bis 30.03.: 30 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 6.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 30 Tage, BG € 5.160,00

### ► 2. Beschäftigungsverhältnis

- Zeitraum 31.03. bis 31.03.: 1 Tag
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 250,00)}{1 \text{ Tag}} = \text{€ } 250,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 250,00) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 1 Tag, BG € 172,00

# Beispiel 19

## ► mBGM\*

Summe **2.201,94**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	5.160,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	2.043,36
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	6.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	91,80
B002	Ang.	31	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	172,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	68,11
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-5,16
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	250,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	3,83

- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt mehr als eine Beschäftigung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Beschäftigung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).
- \* Die Höchstbeitragsgrundlage ist je Beschäftigung gesondert zu betrachten.



# Beispiel 20

## ► Sachverhalt

- Zwei parallele Beschäftigungsverhältnisse als Angestellter
- Entgelt für 1. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 01.03. bis 30.03.: € 6.000,00
- Entgelt für 2. Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 12.03. bis 31.03.: € 4.000,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► 1. Beschäftigungsverhältnis (mit UE von 12.03. - 30.03. in Höhe von € 4.000,00):

- Zeitraum 01.03. bis 30.03.: 30 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 6.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 30 Tage, BG € 5.160,00

### ► 2. Beschäftigungsverhältnis

- Zeitraum 12.03. bis 31.03.: 20 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 4.000,00)}{20 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 20 Tage, BG € 3.440,00

# Beispiel 20

## ► mBGM\*

Summe **3.558,60**

Tarifblock		VVon	KE/ UE	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	J	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	5.160,00	T01	Standard- Tarifgruppenverrechnung	39,60%	2.043,36
				BV	Beitragsgrundlage zur BV	6.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	91,80
B002	Ang.	12		AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.440,00	T01	Standard- Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.362,24
				BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	61,20

- \* Pro Beitragszeitraum und Art der Beschäftigung (regelmäßig, fallweise oder kürzer als ein Monat vereinbart) ist nur eine mBGM zulässig. Liegt mehr als eine Beschäftigung im Beitragszeitraum vor, ist zwingend je Beschäftigung ein Tarifblock erforderlich (vgl. Kapitel E.32.2 der DM-Org).
- \* Die Höchstbeitragsgrundlage ist je Beschäftigung gesondert zu betrachten.
- \* Aufgrund der enthaltenen Urlaubersatzleistung ist im ersten Tarifblock das Kennzeichen KE/UE mit „J“ zu belegen (vgl. Kapitel D.64 der DM-Org.)

# Beispiele zu Wechsel von Lehre auf Beschäftigungsverhältnis

# Beispiel 21

## ► Sachverhalt

- Wechsel von Lehrling zu Angestellter
- Lehrlingsentschädigung für den Zeitraum 01.03. bis 15.03. : € 500,00
- Entgelt für den Zeitraum 16.03. bis 31.03. als Angestellter: € 4.600,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► Lehrverhältnis

- Zeitraum 01.03. bis 15.03.: 15 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 500,00)}{15 \text{ Tage}} = \text{€ } 33,33$
- Ø Tagesverdienst (€ 33,33) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestelltenlehrling, 15 Tage, BG € 500,00

### ► Beschäftigungsverhältnis

- Zeitraum 16.03. bis 31.03.: 16 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 4.600,00)}{16 \text{ Tage}} = \text{€ } 287,50$
- Ø Tagesverdienst (€ 287,50) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 16 Tage, BG € 2.752,00

# Beispiel 21

## ► mBGM\*

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B044	Ang. Lg.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	500,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	28,55%	142,75
						A04	Minderung AV (Lg.) um 1,2%	-1,20%	-6,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	500,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	7,65
B002	Ang.	16	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	2.752,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.089,79
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.600,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	70,38
								<b>Summe</b>	<b>1.304,57</b>

- \* Da bei Wechsel von/auf Lehre die Tage kalendertäglich zu zählen sind, ist die SV-Verrechnung der beitragspflichtigen Entgelte je Tarifblock maximal bis zur Höhe der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für die vorhandenen Verrechnungstage vorzunehmen.
- \* Die Höchstbeitragsgrundlage ist für Lehrverhältnis und Beschäftigungsverhältnis gesondert zu betrachten.
- \* Für den Entfall bzw. die Verminderung des Versichertenanteiles zur Arbeitslosenversicherung bei niedrigem Einkommen ist das im Beitragszeitraum tatsächlich gebührende bzw. geleistete Entgelt maßgeblich. Eine Zusammenrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen erfolgt nicht. Der Wechsel von einer Lehre zu einem Dienstverhältnis ist ebenfalls gesondert zu betrachten, weil ein Ausbildungsverhältnis und ein Dienstverhältnis vorliegt. Daher kommt es hier im ersten Tarifblock zu einer AV-Minderung.

# Beispiel 22

## ► Sachverhalt

- Wechsel von Lehrling zu Angestellter
- Lehrlingsentschädigung für den Zeitraum 01.03. bis 30.03. : € 1.000,00
- Entgelt für den Zeitraum 31.03. bis 31.03. als Angestellter: € 400,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► Lehrverhältnis

- Zeitraum 01.03. bis 30.03.: 30 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 33,33$
- Ø Tagesverdienst (€ 33,33) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestelltenlehrling, 30 Tage, BG € 1.000,00

### ► Beschäftigungsverhältnis

- Zeitraum 31.03. bis 31.03.: 1 Tag
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 400,00)}{1 \text{ Tag}} = \text{€ } 400,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 400,00) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 1 Tag, BG € 172,00

# Beispiel 22

## ► mBGM\*

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B044	Ang. Lg.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	28,55%	285,50
						A04	Minderung AV (Lg.) um 1,2%	-1,20%	-12,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B002	Ang.	31	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	172,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	68,11
						A03	Minderung AV um 3,0%	-3,00%	-5,16
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	400,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	6,12
								Summe	357,87

- \* Da bei Wechsel von/auf Lehre die Tage kalendertäglich zu zählen sind, ist die SV-Verrechnung der beitragspflichtigen Entgelte unabhängig von der Zuweisung zu einem Tarifblock jeweils maximal bis zur Höhe der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für die vorhandenen Verrechnungstage vorzunehmen.
- \* Die Höchstbeitragsgrundlage ist für Lehrverhältnis und Beschäftigungsverhältnis gesondert zu betrachten.
- \* Für den Entfall bzw. die Verminderung des Versichertenanteiles zur Arbeitslosenversicherung bei niedrigem Einkommen ist das im Beitragszeitraum tatsächlich gebührende bzw. geleistete Entgelt maßgeblich. Eine Zusammenrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen erfolgt nicht. Der Wechsel von einer Lehre zu einem Dienstverhältnis ist ebenfalls gesondert zu betrachten, weil ein Ausbildungsverhältnis und ein Dienstverhältnis vorliegt. Daher kommt es hier in beiden Tarifblöcken zu einer AV-Minderung.

# Beispiel 23

## ► Sachverhalt

- Wechsel von Lehrling zu Angestellter
- Lehrlingsentschädigung für den Zeitraum 01.02. bis 26.02. : € 1.000,00
- Entgelt für den Zeitraum 27.02. bis 28.02. als Angestellter: € 400,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► Lehrverhältnis

- Zeitraum 01.02. bis 26.02.: 26 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.000,00)}{26 \text{ Tage}} = \text{€ } 38,46$
- Ø Tagesverdienst (€ 38,46) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestelltenlehrling, 26 Tage, BG € 1.000,00

### ► Beschäftigungsverhältnis

- Zeitraum 27.02. bis 28.02.: 2 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 400,00)}{2 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 2 Tage, BG € 344,00



# Beispiel 23

## ► mBGM\*

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B044	Ang. Lg.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	28,55%	285,50
						A04	Minderung AV (Lg.) um 1,2%	-1,20%	-12,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	15,30
B002	Ang.	27	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	344,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	136,22
						A03	Minderung AV um 3,0%	-3,00%	-10,32
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	400,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	6,12
								Summe	420,82

- \* Da bei Wechsel von/auf Lehre die Tage kalendertäglich zu zählen sind, ist die SV-Verrechnung der beitragspflichtigen Entgelte unabhängig von der Zuweisung zu einem Tarifblock jeweils maximal bis zur Höhe der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für die vorhandenen Verrechnungstage vorzunehmen.
- \* Die Höchstbeitragsgrundlage ist für Lehrverhältnis und Beschäftigungsverhältnis gesondert zu betrachten.
- \* Für den Entfall bzw. die Verminderung des Versichertenanteiles zur Arbeitslosenversicherung bei niedrigem Einkommen ist das im Beitragszeitraum tatsächlich gebührende bzw. geleistete Entgelt maßgeblich. Eine Zusammenrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen erfolgt nicht. Der Wechsel von einer Lehre zu einem Dienstverhältnis ist ebenfalls gesondert zu betrachten, weil ein Ausbildungsverhältnis und ein Dienstverhältnis vorliegt. Daher kommt es hier in beiden Tarifblöcken zu einer AV-Minderung.

# Beispiel 24

## ► Sachverhalt

- Wechsel von Lehrling zu Angestellter
- Lehrlingsentschädigung für den Zeitraum 01.10. bis 20.10. : € 1.500,00
- Entgelt für den Zeitraum 21.10. bis 31.10. als Angestellter: € 2.000,00
- Einmalprämie € 500,00 \*

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► Lehrverhältnis

- Zeitraum 01.10. bis 20.10.: 20 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.500,00 + 322,58)^*}{20 \text{ Tage}} = \text{€ } 91,13$
- Ø Tagesverdienst (€ 91,13) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestelltenlehrling, 20 Tage, BG € 1.822,58

### ► Beschäftigungsverhältnis

- Zeitraum 21.10. bis 31.10.: 11 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 2.000,00 + 177,42)^*}{11 \text{ Tage}} = \text{€ } 197,95$
- Ø Tagesverdienst (€ 197,95) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 11 Tage, BG € 1.892,00

\* Da die Einmalprämie nicht eindeutig einem Tarifblock zugeordnet werden kann, ist sie gleichmäßig auf alle vorhandenen Tarifblöcke zu verteilen, also: 01. bis 20.: € 322,58 und 21. bis 31.: € 177,42

# Beispiel 24

## ► mBGM\*

Summe **1.330,78**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B044	Ang. Lg.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.822,58	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	28,55%	520,35
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	1.822,58	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	27,89
B002	Ang.	21	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.892,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	749,23
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	2.177,42	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	33,31

- \* Da die Einmalprämie nicht eindeutig einem Tarifblock zugeordnet werden kann, ist sie gleichmäßig auf alle vorhandenen Tarifblöcke zu verteilen, also: 01. bis 20.: € 322,58 und 21. bis 31.: € 177,42
- \* Da bei Wechsel von/auf Lehre die Tage kalendertäglich zu zählen sind, ist die SV-Verrechnung der beitragspflichtigen Entgelte (gilt auch für Einmalzahlungen) unabhängig von der Zuweisung zu einem Tarifblock jeweils maximal bis zur Höhe der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für die vorhandenen Verrechnungstage vorzunehmen.
- \* Die Höchstbeitragsgrundlage ist für Lehrverhältnis und Beschäftigungsverhältnis gesondert zu betrachten.

# Beispiel 25

## ► Sachverhalt

- Wechsel von Lehrling zu Angestellter
- Lehrlingsentschädigung für den Zeitraum 01.12. bis 20.12.: € 1.500,00
- Entgelt für den Zeitraum 21.12. bis 31.12. als Angestellter: € 2.000,00
- Sonderzahlung (Weihnachtsremuneration) € 2.250,00

## ► Lösung (gesonderte Betrachtung)

### ► Lehrverhältnis

- Zeitraum 01.10. bis 20.10.: 20 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 1.500,00)}{20 \text{ Tage}} = \text{€ } 75,00$
- Ø Tagesverdienst (€ 75,00) < tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestelltenlehrling, 20 Tage, BG € 1.500,00

### ► Beschäftigungsverhältnis

- Zeitraum 21.10. bis 31.10.: 11 Tage
- Berechnung Ø Tagesverdienst:  $\frac{(\text{€ } 2.000,00)}{11 \text{ Tage}} = \text{€ } 181,82$
- Ø Tagesverdienst (€ 181,82) > tägliche HBG (€ 172,00)
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 11 Tage, BG € 1.892,00

# Beispiel 25

## ► mBGM\*

Summe **1.907,84**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B044	Ang. Lg.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.500,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	28,55%	428,25
			SZ	Sonderzahlung	2.250,00	T02	Standard-Tarifgruppenverrechnung (Sonderzahlung)	28,55%	642,38
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	3.750,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	57,38
B002	Ang.	21	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	1.892,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	749,23
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	2.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	30,60

- \* Da bei Wechsel von/auf Lehre die Tage kalendertäglich zu zählen sind, ist die SV-Verrechnung der beitragspflichtigen Entgelte (gilt auch für Einmalzahlungen) unabhängig von der Zuweisung zu einem Tarifblock jeweils maximal bis zur Höhe der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für die vorhandenen Verrechnungstage vorzunehmen.
- \* Die Höchstbeitragsgrundlage ist für Lehrverhältnis und Beschäftigungsverhältnis gesondert zu betrachten.
- \* Die Zuordnung der Sonderzahlung zum jeweiligen Tarifblock richtet sich nach deren Fälligkeit (z.B. mit Urlaubsantritt, im Kollektivvertrag festgelegtes Datum, etc.) bzw. dem Auszahlungszeitpunkt, falls dieser vor der Fälligkeit liegt.  
Annahme im Beispiel: laut Kollektivvertrag „Auszahlung spätestens am 1. Dezember“

# Beispiele zu unbezahltem Urlaub

# Beispiel 26

## ► Sachverhalt

- Angestellter mit unbezahltem Urlaub
- Entgelt für den Zeitraum 01.03. bis 16.03.: € 1.548,39
- Einmalprämie für den Zeitraum 01.03. bis 16.03.: € 2.500,00
- Unbezahlter Urlaub für den Zeitraum 17.03. bis 31.03.: € 1.451,62

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 1.548,39 + \text{€ } 2.500,00 + \text{€ } 1.451,62)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 183,33$
- **Ø Tagesverdienst (€ 183,33) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter  
laufendes Entgelt für die Beschäftigung, 15 Tage\*, BG € 3.708,38 \*  
unbezahlter Urlaub, 15 Tage, BG € 1.451,62

\* Verrechnungstage:

Differenz zwischen 30 und 15 Tagen unbezahlter Urlaub

\* Beitragsgrundlage:

Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

# Beispiel 26

## ► mBGM\*

Summe **2.083,53**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.708,38	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.468,52
			UU	Unbezahlter Urlaub	1.451,62	T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)	38,10%	553,07
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.048,39	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	61,94

\* Allgemeine Beitragsgrundlage:  
Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

\* Beitragsgrundlage zur BV:  
Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs fällt kein BV-Beitrag an



# Beispiel 27

## ► Sachverhalt

- Angestellter mit unbezahltem Urlaub
- Entgelt für den Zeitraum 01.03. bis 16.03.: € 1.548,39
- Laufende Prämie für den Zeitraum 01.03. bis 16.03.: € 1.548,39
- Unbezahlter Urlaub für den Zeitraum 17.03. bis 31.03.: € 2.903,23

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 1.548,39 + \text{€ } 1.548,39 + \text{€ } 2.903,23)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter  
laufendes Entgelt für die Beschäftigung, 15 Tage\*, BG € 2.580,00 \*  
unbezahlter Urlaub, 15 Tage, BG € 2.580,00

\* Verrechnungstage:

Differenz zwischen 30 und 15 Tagen unbezahlter Urlaub

\* Beitragsgrundlage:

Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

# Beispiel 27

## ► mBGM\*

Summe **2.052,04**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	2.580,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.021,68
			UU	Unbezahlter Urlaub	2.580,00	T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)	38,10%	982,98
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	3.096,78	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	47,38

\* Allgemeine Beitragsgrundlage:  
Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

\* Beitragsgrundlage zur BV:  
Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs fällt kein BV-Beitrag an

# Beispiel 28

## ► Sachverhalt

- Angestellter mit unbezahltem Urlaub, laufend beschäftigt
- Monatsgehalt: € 6.000,00
- Unbezahlter Urlaub am 15.03. (Monatsgehalt € 6.000,00 / 30 x 1)\*: € 200,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 6.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter  
laufendes Entgelt für die Beschäftigung, 29 Tage\*, BG € 4.988,00 \*  
unbezahlter Urlaub, 1 Tag, BG € 172,00

\* Aliquotierung:

Annahme: Monatsgehalt / 30; es ist aber auch jede andere Aliquotierung zulässig

\* Verrechnungstage:

Differenz zwischen 30 und 1 Tag unbezahlter Urlaub

\* Beitragsgrundlage:

Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

# Beispiel 28

## ► mBGM\*

Summe **2.129,52**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.988,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.975,25
			UU	Unbezahlter Urlaub	172,00	T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)	38,10%	65,53
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	5.800,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	88,74

- \* Allgemeine Beitragsgrundlage:  
Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub
- \* Beitragsgrundlage zur BV:  
Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs fällt kein BV-Beitrag an.  
Annahme: Aliquotierung Monatsgehalt / 30; es ist aber auch jede andere Aliquotierung zulässig

# Beispiel 29

## ► Sachverhalt

- Angestellter mit unbezahltem Urlaub, laufend beschäftigt
- Monatsgehalt: € 6.000,00
- Unbezahlter Urlaub am 31.03. (Monatsgehalt € 6.000,00 / 30 x 1)\*: € 200,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 6.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter  
laufendes Entgelt für die Beschäftigung, 29 Tage\*, BG € 4.988,00 \*  
unbezahlter Urlaub, 1 Tag, BG € 172,00

\* Aliquotierung:

Annahme: Monatsgehalt / 30; es ist aber auch jede andere Aliquotierung zulässig

\* Verrechnungstage:

Differenz zwischen 30 und 1 Tag unbezahlter Urlaub

\* Beitragsgrundlage:

Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

# Beispiel 29

## ► mBGM\*

Summe **2.129,52**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.988,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.975,25
			UU	Unbezahlter Urlaub	172,00	T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)	38,10%	65,53
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	5.800,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	88,74

\* Allgemeine Beitragsgrundlage:  
Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

\* Beitragsgrundlage zur BV:  
Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs fällt kein BV-Beitrag an.  
Annahme: Aliquotierung Monatsgehalt / 30; es ist aber auch jede andere Aliquotierung zulässig

# Beispiel 30

## ► Sachverhalt

- Angestellter mit unbezahltem Urlaub, laufend beschäftigt
- Monatsgehalt: € 6.000,00
- Unbezahlter Urlaub am 29.02. (Monatsgehalt € 6.000,00 / 30 x 1)\*: € 200,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 6.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter  
laufendes Entgelt für die Beschäftigung, 29 Tage\*, BG € 4.988,00 \*  
unbezahlter Urlaub, 1 Tag, BG € 172,00

\* Aliquotierung:

Annahme: Monatsgehalt / 30; es ist aber auch jede andere Aliquotierung zulässig

\* Verrechnungstage:

Differenz zwischen 30 und 1 Tag unbezahlter Urlaub

\* Beitragsgrundlage:

Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

# Beispiel 30

## ► mBGM\*

Summe **2.129,52**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.988,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.975,25
			UU	Unbezahlter Urlaub	172,00	T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)	38,10%	65,53
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	5.800,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	88,74

\* Allgemeine Beitragsgrundlage:  
Differenz zwischen monatlicher Höchstbeitragsgrundlage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

\* Beitragsgrundlage zur BV:  
Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs fällt kein BV-Beitrag an.  
Annahme: Aliquotierung Monatsgehalt / 30; es ist aber auch jede andere Aliquotierung zulässig



# Beispiel 31

## ► Sachverhalt

- Angestellter mit unbezahltem Urlaub, Eintritt am 10.02.
- Gehalt (Monatsgehalt € 6.000,00 / 30 x 19)\*: € 3.800,00
- Unbezahlter Urlaub am 29.02. (Monatsgehalt € 6.000,00 / 30 x 1)\*: € 200,00

## ► Lösung

- 20 Tage, weil kein volles Kalendermonat vorliegt.
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 4.000,00)}{20 \text{ Tage}} = \text{€ } 200,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 200,00) > tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter  
laufendes Entgelt für die Beschäftigung, 19 Tage\*, BG € 3.268,00 \*  
unbezahlter Urlaub, 1 Tag, BG € 172,00

\* Aliquotierung:

Annahme: Monatsgehalt / 30; es ist aber auch jede andere Aliquotierung zulässig

\* Verrechnungstage:

Für nicht volle Kalendermonate, in denen Tage eines unbezahlten Urlaubs liegen, werden die Verrechnungstage nach Kalendertagen ermittelt

\* Beitragsgrundlage:

Differenz zwischen Höchstbeitragsgrundlage für 20 Tage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub

# Beispiel 31

## ► mBGM\*

Summe **1.417,80**

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	10	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	3.268,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.294,13
			UU	Unbezahlter Urlaub	172,00	T03	Standard-Tarifgruppenverrechnung (unbezahlter Urlaub)	38,10%	65,53
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	3.800,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	58,14

- \* Allgemeine Beitragsgrundlage:  
Differenz zwischen Höchstbeitragsgrundlage für 20 Tage und Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub
- \* Beitragsgrundlage zur BV:  
Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs fällt kein BV-Beitrag an.  
Annahme: Aliquotierung Monatsgehalt / 30; es ist aber auch jede andere Aliquotierung zulässig

# Beispiele zu einem Beschäftigungsverhältnis mit Teilentgelt

# Beispiel 32

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Teilentgelt
- Entgelt für den Zeitraum 01.06. bis 15.06. als Angestellter: € 3.440,00
- Teilentgelt für den Zeitraum 16.06. bis 30.06. als Angestellter: € 1.720,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 3.440,00 + \text{€ } 1.720,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 172,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 172,00) = tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 30 Tage, BG € 5.160,00

# Beispiel 32

## ► mBGM

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	5.160,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	2.043,36
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	5.160,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	78,95
								Summe	<b>2.122,31</b>

\* Das beitragspflichtige Teilentgelt ist in die allgemeine Beitragsgrundlage einzurechnen und nicht extra anzugeben (vgl. Kapitel D.59 der DM-Org.)

# Beispiel 33

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Teilentgelt
- Entgelt für den Zeitraum 01.06. bis 10.06. als Angestellter: € 2.000,00
- Teilentgelt für den Zeitraum 11.06. bis 30.06. als Angestellter: € 2.000,00

## ► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** :  $\frac{(\text{€ } 2.000,00 + \text{€ } 2.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 133,33$
- **Ø Tagesverdienst (€ 133,33) < tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 30 Tage, BG € 4.000,00

# Beispiel 33

## ► mBGM

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.584,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	61,20
								Summe	<b>1.645,20</b>

\* Das beitragspflichtige Teilentgelt ist in die allgemeine Beitragsgrundlage einzurechnen und nicht extra anzugeben (vgl. Kapitel D.59 der DM-Org.)

# Beispiel zu einem Beschäftigungsverhältnis mit Zeitlohn



# Beispiel 34

## ► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit 4-Tagewoche, Zeitlohn und unbezahltem Urlaub (länger als ein Monat)
- Arbeitstage von Montag bis Donnerstag
- Entgelt pro Arbeitstag (8 Stunden) als Arbeiter: € 210,00
- Monat beginnt mit einem Freitag, unbezahlter Urlaub von Montag bis Ende übernächstes Monat

## ► Lösung

- Das Entgelt ist auch bei Zeitlohn auf die Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) umzulegen
- Wochenlohn = 4 Arbeitstage \* € 210,00/Tag = € 840,00
- Beitragsgrundlage pro Tag = € 840,00 / 7 Tage = € 120,00
- **Ø rechnerischer Tagesverdienst (€ 120,00) < tägliche HBG (€ 172,00)**
- Anzahl Tage im Monat = 3 (Freitag bis Sonntag)
- Beschäftigtengruppe Arbeiter, 3 Tage, BG € 360,00

# Beispiel 34

## ► mBGM

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B001	Arb.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	360,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	142,56
						A03	Minderung AV um 3%	-3,00%	-10,80
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	360,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	5,51
								Summe	137,27

\* Die rechnerische Beitragsgrundlage in Höhe von € 360,00 ergibt sich, obwohl in diesem Kalendermonat keine Arbeitszeit liegt. Diese Beitragsgrundlage vermindert die Beitragsgrundlage für den Vormonat um diesen Betrag.